

Netzwerkordnung des Landnetz e.V.

Der Vorstand des Landnetz e.V. beschließt auf Grundlage der Vereinssatzung die folgende Netzwerkordnung. Diese Ordnung regelt den Aufbau, Betrieb und Nutzung der technischen Einrichtungen des Vereins Landnetz e.V. – nachfolgend „Verein“ genannt. Alle Mitglieder des Vereins sind an diese Ordnung gebunden.

§ 1 Gültigkeit

- (1) Die Netzwerkordnung tritt mit Wirkung ab dem 01.03.2016 in Kraft. Sie ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Frühere Beitragsordnungen sind aufgehoben.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein betreibt zu Forschungszwecken ein mehrschichtiges Datennetzwerk, nachfolgend „Vereinsnetzwerk“ genannt. Die Übertragung von Daten erfolgt vorrangig auf Basis von Funknetzwerktechnik.
- (2) Das Vereinsnetzwerk dient vorrangig der Gewinnung von Erkenntnissen zur Eignung bestimmter Technologien und Geräte zum Aufbau von funkbasierten Datennetzen. Zur praxisnahen Bewertung wird das Netzwerk den Vereinsmitgliedern für die Nutzung von Breitbanddiensten zur Verfügung gestellt.

§ 3 Geräte zur Nutzung des Vereinsnetzwerkes

- (1) Dem Mitglied wird auf technischer Ebene ein Zugang zum Vereinsnetzwerk gewährt. Dieser erfolgt mittels einer Funkempfangseinheit.
- (2) Der Verein überlässt dem Mitglied die Funkempfangseinheit inkl. Zubehör in Leihstellung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Funkempfangseinheit und Zubehör an den Vorstand zurück zu geben; andernfalls ist Ersatz zu leisten. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Jedes Mitglied ist für die Installation, Betrieb und Wartung der Funkempfangseinheit an seinem Wohn- bzw. Nutzungsstandort selbst verantwortlich. Der Aufstellort der Funkempfangseinheit wird bei der Erstinstallation durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Der Aufstellort der Funkempfangseinheit darf nur mit Zustimmung des Vorstandes verändert werden. Eine Überlassung an andere Mitglieder oder Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Bei technischen Defekten der Funkempfangseinheit oder deren Zubehör innerhalb der ersten 6 Kalendermonate ab Datum der ersten Überlassung stellt der Verein kostenlosen Ersatz. Dies gilt nicht bei Schäden durch höhere Gewalt, unsachgemäße Installation oder vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung. Diese Frist wird durch die Ersatzleistung nicht verlängert oder verkürzt.
- (6) Die Funkempfangseinheit wird ausschließlich von einem fachkundigen Vereinsmitglied oder Dritten auf Weisung des Vorstandes konfiguriert. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Konfiguration ohne Zustimmung des Vorstandes zu ändern.
- (7) Dem Vorstand ist auf Verlangen ein Fernwartungszugang zur Funkempfangseinheit zu gewähren.

§ 4 Freie Routerwahl

- (1) Der Verein befürwortet und unterstützt die freie Routerwahl.
- (2) Netzabschlusspunkt ist die LAN-Schnittstelle der Funkempfangseinheit. Regelmäßig ist die Funkempfangseinheit als Router konfiguriert. Wünscht das Mitglied den Einsatz eines eigenen Routers, wird die Funkempfangseinheit durch den Vorstand als transparente Netzwerkbrücke konfiguriert.
- (3) Es ist jeder Router verwendbar, welcher die Einwahl mittels PPPoE-Protokoll unterstützt. Die Kompatibilität kann beim Vorstand erfragt werden.

§ 5 Telefonie

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, das Vereinsnetzwerk zur Übertragung von Telefondiensten zu nutzen. Die Kosten für telefoniefähige Endgeräte trägt das Mitglied.
- (2) Der Verein betreibt keine eigenen Telefoniedienste. Auf Wunsch des Mitglieds kann der Verein Empfehlungen für externe Telefoniedienste abgeben. Das Mitglied ist nicht verpflichtet, der Empfehlung zu folgen.
- (3) Der Verein optimiert sein Vereinsnetzwerk zur bestmöglichen Übertragungsqualität von Telefonieverbindungen, leistet jedoch keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit oder eine bestimmte Güte von Telefonverbindungen.
- (4) Das Mitglied ist für die ordnungsgemäße Funktion seiner Telefoninstallation sowie die Portierung von Rufnummern und Vertragsabwicklung mit Dritten selbst verantwortlich. Auf Wunsch des Mitglieds leistet der Verein hierbei Unterstützung.

§ 6 Streaming

- (1) Die Nutzung von Streaming-Diensten ist gestattet, sofern diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend verbreitet werden.
- (2) Streaming-Daten belasten das Vereinsnetzwerk in besonderer Weise, daher ist der Verein zur Einschränkung der Übertragung berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Funktion des Vereinsnetzes erforderlich ist. Hieraus begründen sich keine Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 7 Webhosting

- (1) Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins zum Hosting eigener Internet-Inhalte nutzen.
- (2) Domainnamen zur Konnektierung mit eigenen Inhalten registriert der Verein und verwaltet sie auf den Nameservern des Vereins. Eigentümer von Domainnamen ist das jeweilige Mitglied.
- (3) Als Anbieter eigener Inhalte ist jedes Mitglied hierbei für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Namens-, Marken- und Urheberrechte, insbesondere bei der Wahl von Domainnamen.

§ 8 Anschlussbandbreite

- (1) Der Verein legt Bandbreitenstufen fest, für welche unterschiedliche Nutzungsgebühren zu entrichten sind. Abweichende Festlegungen bedürfen einer Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist bestrebt, allen Mitgliedern den bestmöglichen Zugang zum Vereinsnetzwerk zu ermöglichen.
- (3) Die Kapazität des Vereinsnetzwerkes zur gleichzeitigen Übertragung von Datenmengen ist begrenzt. Die dem einzelnen Mitglied verfügbare Kapazität kann sich aufgrund der Gesamtmenge zu übertragender Daten reduzieren. Erzielbare Bandbreiten am Übergabepunkt des Mitglieds richten sich nach örtlichen, topografischen und technischen Gegebenheiten. Eine ständig verfügbare Mindestbandbreite wird nicht zugesichert.
- (4) Der Verein kann eine Mindestsignalstärke der Funkempfangseinheit des Mitglieds eingangs des Zugangspunktes voraussetzen. Bei Unterschreiten der Mindestsignalstärke kann die Verbindung zum Zugangspunkt auf technischem Wege verweigert werden. Der Vorstand berät die Mitglieder zum Erreichen der Mindestsignalstärke. Mehraufwendungen trägt das Mitglied. Die gesetzlichen Bestimmungen zur maximalen Sendeleistung gelten entsprechend.
- (5) Der Verein ist berechtigt, die Güte einzelner Dienste zu bevorzugen oder zu beschränken. Dies dient der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion einzelner eine bestimmte Mindestgüte voraussetzender Dienste wie z.B. Telefonie. Ein Anspruch auf die Bevorzugung von Diensten besteht nicht.

§ 9 Mehrfachnutzung des Zuganges zum Vereinsnetzwerk

- (1) Dem Mitglied ist es gestattet, den Zugang zum Vereinsnetzwerk mit mehreren Endgeräten an seinem Wohnsitz zu nutzen. Die Gesamtbandbreite seines Zuganges verteilt sich in diesem Fall auf die angeschlossenen Endgeräte.
- (2) Gewährt ein Mitglied anderen Personen, welche nicht Mitglied im Verein sind, Zugang zum Vereinsnetzwerk, so trägt es die alleinige Verantwortung, dass diese Personen die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie übergeordnete Gesetze einhalten. Bei Verstößen treffen die daraus resultierenden Folgen das den Zugang gewährende Mitglied.
- (3) Nutzt ein Vereinsmitglied ohne Zustimmung des Vorstandes die Zugangsdaten eines anderen Vereinsmitgliedes, so wird bei erstmaligem Vergehen eine schriftliche Abmahnung ausgesprochen und der Zugang des die Zugangsdaten missbrauchenden Mitglieds für die Dauer von einer Kalenderwoche ab Datum der Abmahnung gesperrt. Die entstandenen Aufwendungen des Vereins sind durch das Mitglied zu ersetzen.
- (4) Stellt der Verein den Missbrauch von Zugangsdaten eines Mitglieds fest, so wird der Verein die Zugangsdaten des betreffenden Mitglieds ändern und das Mitglied über die Änderung und deren Gründe informieren. Wird darauf hin der Missbrauch der geänderten Zugangsdaten festgestellt, so geht der Verein von einer willentlichen Weitergabe der Zugangsdaten durch das betreffende Mitglied aus. Dies kann zu Sanktionen führen. Näheres regelt die Satzung.
- (5) Die entgeltliche Weitergabe oder Überlassung des Zuganges zum Vereinsnetzwerk bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Sicherheit der Netzwerkeinrichtungen im Verantwortungsbereich des Mitgliedes

- (1) Dem Mitglied werden vom Verein individuelle Zugangsdaten zum Vereinsnetzwerk bekannt gegeben. Das Mitglied hat die Zugangsdaten zum Vereinsnetzwerk unter Verschluss zu halten. Dies gilt auch für Dokumente und die Konfigurationsoberfläche der Funkempfangseinheit
- (2) Betreibt das Mitglied ein eigenes Funknetzwerk, so ist es verpflichtet, die Sicherheit seines Netzwerkes stets dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.
- (3) Das Mitglied hat Schutzeinrichtungen gegen Schadprogramme zu installieren, zu betreiben, regelmäßig zu aktualisieren sowie deren Schutzfunktionen restriktiv möglichst zu halten.

§ 11 Störungen zwischen verschiedenen Funkinstallationen

- (1) Übergeordnete Gesetze und Bestimmungen zu Koexistenz und Interferenz von Funkdiensten, EU- Normen und Allgemeinurteilen der Bundesnetzagentur sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme eigener Funknetzwerke sowie bei Änderungen daran die entsprechenden eigenen Gerätschaften auf einen Funkkanal und Sendeleistung zu konfigurieren, welche das Vereinsnetzwerk nicht stören. Die dazu notwendigen Informationen hat das Mitglied beim Vorstand zu erfragen.
- (3) Beeinträchtigt die Funktechnik eines Mitglieds dessen Zugang zum Vereinsnetzwerk durch Interferenz, so begründen sich heraus keine Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Der Verein kann die Beseitigung der Interferenz verlangen und vom Mitglied Ersatz für hierdurch entstehende Aufwendungen verlangen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein behandelt personenbezogene Informationen seiner Mitglieder vertraulich. Diese Daten dienen ausschließlich Verwaltungs- und Abrechnungszwecken.
- (2) Der Verein speichert Verbindungsdaten ausschließlich im Rahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen. Die Weitergabe dieser Daten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Der Verein kann einem Mitglied eine oder mehrere feste internetseitige IP-Adressen zuweisen. Die Zuordnung dieser IP-Adresse zu Mitgliedsstammdaten und deren Weitergabe an Ermittlungsbehörden erfolgt entsprechend gesetzlicher Bestimmungen.

§ 13 Verbotene Nutzungsarten

- (1) Der Verein ist bestrebt, alle Nutzungsarten wertungsneutral zu ermöglichen.
- (2) Bestimmte Nutzungsarten können ganz oder teilweise untersagt werden wenn diese zum Schaden des Vereins führen können. Das Verbot wird vom Vorstand ausgesprochen.
- (3) Unabhängig gesonderter Verbote sind folgende Nutzungsarten generell untersagt:
 - a) Beschaffung oder Verbreitung von Daten mit gesetzeswidrigem Inhalt oder urheberrechtlich geschützter Inhalte ohne entsprechende Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber
 - b) Unberechtigte Beschaffung vertraulicher Informationen des Vereins oder Dritter
 - c) Störung der vorgesehenen Funktionsweise von Einrichtungen des Vereins oder Dritter
 - d) Dienste, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit eine hohe Zahl gleichzeitiger Verbindungen öffnen und dadurch das Vereinsnetzwerk in seiner Funktion beeinträchtigen
 - e) Massenhafter Versand elektronischer Nachrichten mit werbendem, belästigendem, störendem oder anderweitig gesetzeswidrigem Inhalt
- (4) Der Vorstand entscheidet über technische Maßnahmen zur Einhaltung von Verboten.
- (5) Stößt ein Mitglied durch Zufall auf gesetzeswidrige Inhalte, so es angehalten sich vertrauensvoll an den Vorstand zu wenden. Der Vorstand gibt den Zufallsfund unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den zuständigen Ermittlungsbehörden bekannt.

§ 14 Administrativer Zugang zum Vereinsnetzwerk

- (1) Der Verein ernennt Administratoren. Diese Personen haben besondere Befugnisse zur technischen Verwaltung und Konfiguration des Vereinsnetzwerkes. Über die Gewährung und den Entzug administrativer Befugnisse entscheidet der Vorstand.
- (2) Administratoren sind verpflichtet, ihre Befugnisse im Vereinsnetzwerk ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden.
- (3) Administratoren ist es untersagt, über ihren administrativen Zugang zum Vereinsnetzwerk Nutzdaten zu übertragen welche in keinem sachlichen Zusammenhang mit ihrer administrativen Tätigkeit stehen. Hierfür stellt der Verein dem Administrator einen gesonderten Zugang zum Vereinsnetzwerk zur Verfügung, welcher in seiner Beschaffenheit dem Zugang anderer Vereinsmitglieder entspricht.
- (4) Administratoren ist es untersagt, die Bandbreite von Nutzdatenzugängen ohne sachlichen Grund zu ändern. Hierfür ist eine Mehrheitsentscheidung des Vorstandes erforderlich.
- (5) Verstoßen Administratoren gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, so werden die ihnen gewährten Befugnisse widerrufen und entsprechende Zugänge gesperrt.

§ 15 Rechtsfolgen

- (1) Verschafft sich ein Mitglied, dessen Zugang aufgrund von Vorstandsbeschluss eingeschränkt wurde, Zugang zum Vereinsnetzwerk, so begründet dies den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Verstöße gegen die Netzwerkordnung werden geahndet. Über den Schweregrad der Verstöße und die Höhe der Sanktionen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Satzung.